

Liebe Leserin, lieber Leser,

mit diesem Faltblatt möchten wir Sie in das Thema Schwerbehinderung und die möglichen Nachteilsausgleiche einführen. Natürlich können wir hier nur einen kurzen Überblick vermitteln, aber wir stehen Ihnen gern mit weitergehenden Informationen und mit unserem Rat zur Verfügung.

Die chronische Schmerzerkrankung führt sehr oft zu erheblichen Einschränkungen in der Lebensführung. Dazu zählen körperliche, als auch seelische und soziale Nachteile, die durch eine entsprechende gesetzliche Regelung ausgeglichen werden sollen. Dafür wurde im Jahr 2008 die Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) erlassen.

SchmerzLOS e. V. ist die Vereinigung aktiver Schmerzpatienten. Wir vermitteln betroffenen Menschen Fachwissen, das zu besserem Verständnis ihrer Erkrankung führt, und wir beraten sie in allen Bereichen ihrer Lebensführung.



Wenn Sie die Hindernisse beseitigen wollen, die Ihnen bei der Teilhabe am öffentlichen Leben im Wege stehen, können Sie einen Antrag auf Anerkennung einer Schwerbehinderung stellen. Mit der Feststellung eines Grades der Behinderung (GdB) erhalten Sie einen entsprechenden Ausweis, der Sie berechtigt, bestimmte Nachteilsausgleiche in Anspruch zu nehmen.

Interessenvertretung

- SchmerzLOS e.V. setzt sich ein für die Belange von Menschen mit chronischen Schmerzen
- fordert die Aufnahme der Schmerzkrankheit mit ihren bio-psycho-sozialen Folgen in die Versorgungsmedizin-Verordnung
- setzt sich ein für eine klare Regelung in der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV)
- berät Mitglieder bei der Antragstellung auf Feststellung einer Schwerbehinderung und unterstützt sie bei der Antragstellung, auch mit Formulierungshilfen
- wir arbeiten gemeinnützig, ehrenamtlich und unabhängig. Darum verzichten wir auf jegliche Zusammenarbeit mit Herstellern von Medizinprodukten. Der Verein finanziert sich ausschließlich durch Spenden, Mitgliedsbeiträge und durch Zuwendungen im Rahmen der Selbsthilfeförderung.

Werden Sie Mitglied und profitieren Sie von den Vorteilen unserer starken Gemeinschaft

Wir bewegen etwas!
SchmerzLOS e.V.
Vereinigung aktiver Schmerzpatienten



SchmerzLOS e.V. Lübeck
Am Waldrand 9a
23627 Groß Grönau
fon 04509 - 879 308
E-Mail: info@schmerzlos-ev.de
<http://www.schmerzlos-ev.de>

SchmerzLOS e.V. 
Vereinigung aktiver Schmerzpatienten

Schwerbehindertenausweis



**Information
für
Antragsteller**

www.schmerzlos-ev.de

Allgemeine Erklärungen

- Den Rahmen bildet die Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) (www.bmas.de)
- Maßstab für die Bewertung der Funktionsbeeinträchtigungen ist der gleichaltrige, gesunde Mensch
- Funktionsbeeinträchtigungen beziehen sich auf alle Lebensbereiche (Alltag), nicht auf das Erwerbsleben
- Der Grad einer Behinderung (GdB) wird in Zehnerschritten ausgedrückt
- Ab GdB 30 bis unter 50 ist eine Gleichstellung mit Schwerbehinderten unter bestimmten Voraussetzungen möglich, Antrag bei der Arbeitsagentur, bezieht sich nur auf den beruflichen Bereich
- Ab GdB 50 Schwerbehinderteneigenschaft erreicht
- Bescheid ist nur für den Betroffenen, es besteht keine Verpflichtung, anderen Einblick zu gewähren

Wichtige Merkmale mit entsprechenden Nachteilsausgleichen möglich, ggf. weitere Voraussetzungen nötig

- G:** erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr; eine „ortsübliche“ Strecke von 2 km kann nicht mehr innerhalb von 30 min. zu Fuß zurück gelegt werden
- aG:** außergewöhnliche Gehbehinderung
- B:** Notwendigkeit einer ständigen Begleitung
- Gl:** Gehörlos
- Bl:** Blind
- RF:** Rundfunk- und Fernsehgebührenermäßigung oder -befreiung
- H:** Hilflos

Tipps

- Alle Funktionsstörungen mit aufführen
- Ggf. auf formlosem Ergänzungsblatt den Tagesablauf beschreiben, möglichst auch längerfristige, relevante Notizen mit einreichen (z. B. Schmerztagebuch)
- Alle eingereichten Unterlagen kopieren
- Alle im Antrag angegebenen Ärzte über den Antrag informieren und mit Kopien des Antrags versorgen

Ablauf des Antragsverfahrens

- Amt prüft die angegebenen Funktionsstörungen durch Anfragen bei den behandelnden Ärzten
- Bescheid für den Antragsteller
- 4 Wochen Widerspruchsfrist
- Unser Rat: Widerspruch fristgerecht stellen, erst nach Akteneinsicht begründen
- Widerspruchsbescheid
- 4 Wochen Frist zur Klageerhebung vor Sozialgericht

Klage vor dem Sozialgericht

- Noch kostenfrei
- Man benötigt keinen Rechtsbeistand
- Empfehlung: Rat einholen bei einem der großen Sozialverbände
- Zeitaufwändig
- Oft mit einer gutachterlichen Untersuchung verbunden, die für den Kläger kostenfrei ist